

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG FÜR MASTERSTUDIENGÄNGE AN DER TÜRKISCH-DEUTSCHEN UNIVERSITÄT

ERSTER TEIL

Zweck, Umfang, Rechtsgrundlage und Begriffsbestimmungen

Zweck

ARTIKEL 1 - (1) Zweck dieser Verordnung ist, die Grundsätze und Verfahren der Türkisch-Deutschen Universität und der ihr angeschlossenen Institute bezüglich Studium und Prüfungen für Masterstudiengänge festzulegen.

Umfang

ARTIKEL 2 - (1) Diese Verordnung umfasst die Bestimmungen zu Lehre, Unterricht, Forschung, angewandter Forschung und Prüfungen für Masterstudiengänge der Institute der Türkisch-Deutschen Universität.

Rechtsgrundlage

ARTIKEL 3 - (1) Als Grundlage dieser Verordnung dienen Artikel 14, 19, 44 und 46 des Hochschulgesetzes Nr. 2547 vom 04.11.1981.

Begriffsbestimmungen

ARTIKEL 4 - (1) In dieser Verordnung bedeutet:

- a) AGNO: Gewichteter Notendurchschnitt,
- b) Akademischer Kalender: Seitens des Senats festgesetzter Zeitplan mit Terminen und Fristen für die Durchführung von Masterstudiengängen,
- c) ECTS: Das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen,
- d) ALES: Eingangsprüfung für akademisches Personal und Masterstudiengänge,
- e) Hauptfach: Die Hauptstudienfächer der an die Türkisch-Deutsche Universität angeschlossenen Institute,
- f) Akademischer Hauptfachrat: Rat, bestehend aus Mitgliedern des Lehrkörpers und Lehrbeauftragten der Masterstudiengänge des betreffenden Hauptfachs,
- g) Hauptfachrat: Rat, bestehend aus dem Hauptfachleiter sowie der Leitern der Fachbereiche,
- h) Vertrag: Gründungsvertrag der Türkisch-Deutschen Universität zwischen der Regierung der Republik Türkei und der Bundesrepublik Deutschland,
 - i) Fachbereich: Abteilung für Lehre, Unterricht, Forschung und angewandte Forschung innerhalb eines Hauptfachs,
 - j) Wissenschaftliches Vorbereitungsstudium: Längstens einjährige Vorbereitungszeit für in Masterstudiengänge zugelassene Studierende zur Erlangung eines ausreichenden Wissensstands,
 - k) Anlage zum Diplom: Als Anlage zum Diplom überreichtes Dokument, das Studienaufbau, Niveau, Inhalt und Status des Diplomhabers im Rahmen vorgegebener Standards beschreibt, um internationale Transparenz zu schaffen und die Eigenschaften des Studienabschlusses (Diplom, Grad, Zertifikat u. ä.) international leichter anerkennen lassen zu können,
 - l) Studienjahr: Zwei Semestern entsprechende Studiendauer,
 - m) Institut: Die der Türkisch-Deutschen Universität angeschlossenen Institute,
 - n) Institutsrat: Rat, bestehend aus dem Leiter des betreffenden Instituts, dessen Stellvertretern und den Hauptfachleitern,
 - o) Verwaltungsrat des Instituts: Rat, bestehend aus den Stellvertretern des Institutsleiters und einer vom Institutsrat für drei Jahre gewählten dreiköpfigen Vertretung des Lehrkörpers unter dem Vorsitz des Institutsleiters,
 - p) Plagiat: Die teilweise oder vollständige Verwendung von Meinungen, Methoden, Daten und Werken anderer, ohne diese nach in der Wissenschaft anerkannten Regeln als Quellen kenntlich zu machen,
 - q) Leistungspunkte: Wenn nicht anders angegeben, die vorgesehene Anzahl der theoretischen und/oder praktischen Unterrichtsstunden eines Kurses,
 - r) Rektor: Rektor der Türkisch-Deutschen Universität,
 - s) Senat: Senat der Türkisch-Deutschen Universität,
 - t) Betreuer der Abschlussarbeit: Vom Verwaltungsrat des Instituts eingesetztes Mitglied des Lehrkörpers zur Beratung von Studierenden in den vom Institut angebotenen Masterstudiengängen mit und ohne Abschlussarbeit,
 - u) Universität: Türkisch-Deutsche Universität,
 - v) Verwaltungsrat der Universität: Verwaltungsrat der Türkisch-Deutschen Universität,
 - w) Semester: Studienperiode aus Sommer- oder Wintersemester, deren Anfangs- und Endtermin für jedes akademische Jahr von den Verwaltungsräten der Institute vorgeschlagen und vom Senat bestätigt wird und deren Dauer, die abschließende Prüfungszeit nicht einbezogen, mindestens vierzehn Wochen betragen muss,
 - x) YDS: Fremdsprachlicher Einstufungstest der türkischen zentralen Vergabestelle für Studienplätze,
 - y) YÖK: Türkischer Hochschulrat,
 - z) **(Zusatzvermerk: RG-3/11/2021-31648)** Blaue Karte: Bezieht sich auf das offizielle Dokument, für diejenigen, die von Geburt an türkische Staatsbürger sind, aber ihre türkische Staatsbürgerschaft aberkennen, indem sie eine Ausreiseerlaubnis erhalten und ihren Nachkommen gemäß Artikel 28 des türkischen Staatsbürgerschaftsgesetzes Nr. 5901 vom 29.05.2009 ausghändig wird und zeigt, dass sie die in diesem Artikel genannten Rechte in Anspruch nehmen können.

ZWEITER TEIL Grundlagen des Masterstudiengangs

Einrichtung von Masterstudiengängen

ARTIKEL 5 – (1) Die Einrichtung von Masterstudiengängen erfolgt im Rahmen der am 03.03.1983 mit der Nummer 17976 im Amtsblatt veröffentlichten Verordnung über die Organisation und Verfahren an den Instituten für Masterstudiengänge auf Vorschlag des Akademischen Hauptfachrats mit Zustimmung des Institutsrats und Annahme durch den Senat sowie durch die Bestätigung des Hochschulrats.

(2) Auf Vorschlag des Rektors und mit Beschluss des Hochschulrats kann an einem Institut ein interdisziplinärer Fachbereich mit einem anderen Namen als dem des Fachbereichs oder Hauptfachs eingerichtet werden und einen Masterstudiengang anbieten. Der Leiter eines solchen Fachbereichs wird seitens des Institutsleiters für die Dauer von drei Jahren ernannt.

(3) Auf Beschluss des Hochschulrats können mit inländischen oder ausländischen Hochschulen gemeinsame Masterstudiengänge angeboten werden. Die Grundsätze für deren Durchführung werden vom Senat festgelegt. Die mit inländischen Hochschulen gemeinsam durchgeführten Masterstudiengänge werden gemäß der im Amtsblatt Nummer 26442 vom 22.02.2007 veröffentlichten Verordnung über die Einrichtung inländischer, hochschulübergreifender Masterstudiengänge durchgeführt.

(4) Bewerbungen für Masterstudiengänge werden innerhalb der veröffentlichten Bewerbungsfrist zusammen mit den erforderlichen Dokumenten an den Institutsvorstand gerichtet. Gehen die erforderlichen Dokumente innerhalb der Bewerbungsfrist nicht oder nur unvollständig ein, wird die Bewerbung nicht berücksichtigt. Die erforderlichen Dokumente müssen im Original oder in beglaubigter Kopie vorgelegt werden. Bezüglich des Militärdienstes und der Einträge im Strafregister werden die Angaben des Bewerbers zugrunde gelegt.

(5) Beträgt die Zahl anzunehmender Bewerber eines Masterstudiengangs fünf oder weniger, kann der Verwaltungsrat des Instituts diesen Masterstudiengang für das betreffende Semester streichen.

Kursplanung und Einsatz von Lehrpersonal

ARTIKEL 6 – (1) Die Kurse des Masterstudiengangs werden auf Empfehlung der betreffenden Hauptfachleitung mit Beschluss des Institutsrats unter Zustimmung des Senats festgesetzt.

(2) Die Verteilung der stattfindenden Kurse auf Sommer- und Wintersemester und das jeweils verantwortliche Lehrpersonal werden auf Empfehlung der Hauptfachleitung vom Verwaltungsrat des Instituts festgelegt.

(3) Ab Beginn des Semesters nach der Einsetzung eines Betreuers für die Abschlussarbeit können Studierenden eines Masterstudiengangs oder im Doktorat Spezialisierungskurse angeboten werden. Der Spezialisierungskurs, dessen Inhalt im Rahmen des Hauptfachs speziell an die Erfordernisse der Studierenden angepasst ist oder deren Abschlussarbeit ergänzend unterstützt, besteht aus theoretischem Unterricht. Ein Spezialisierungskurs findet jedes Semester statt und schließt die Sommerpause mit ein. Die Teilnahme an dem vom Betreuer der Abschlussarbeit eingerichteten Spezialisierungskurs ist verpflichtend. Am Ende eines jeden Semesters wird der Spezialisierungskurs als „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“ bewertet.

(4) Die Kurse der Masterstudiengänge werden von Mitgliedern des Lehrkörpers unterrichtet. Ein Kurs kann von einem oder mehreren Mitgliedern des Lehrkörpers in Folge gegeben werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Hauptfachleitung mit Zustimmung des Verwaltungsrats des Instituts Lehrbeauftragte mit Dokortitel mit Unterricht auf Niveau des Masterstudiengangs beauftragen. Wenn es für angemessen erachtet wird, kann entsprechend oben genannter Vorgehensweise und auf Beschluss des Verwaltungsrats der Universität hin Personal anderer in- oder ausländischer Hochschuleinrichtungen für den Unterricht eingesetzt werden.

(5) Bei Studiengängen mit verpflichtendem Praktikum werden die Grundsätze für Praktikum, angewandte Forschung und ähnliche Aktivitäten auf Empfehlung des zuständigen Verwaltungsrats durch den Senat festgelegt.

Prüfungskommission

ARTIKEL 7 – (1) Die Prüfungskommission für den Zugang zu Masterstudiengängen besteht aus (**Zusatzvermerk: RG-3/11/2021-31648**) mindestens drei Vollmitgliedern und zwei Stellvertretern pro Studiengang. Sie werden auf Empfehlung der zuständigen Hauptfachleitung durch Beschluss des Verwaltungsrats des Instituts ernannt.

Unterrichtssprache

ARTIKEL 8 – (1) An den Instituten wird in den Sprachen Türkisch, Türkisch-Deutsch oder Deutsch, wenn erforderlich, Türkisch-Englisch oder Englisch unterrichtet. In den türkisch-deutschen und türkisch-englischen Studiengängen müssen zur Erlangung des Abschlusses mindestens 30 % der Leistungspunkte in fremdsprachige Fächern erbracht werden. Welches Hauptfach in welcher Sprache zu unterrichten ist, wird auf Empfehlung der Hauptfachleitung und der Zustimmung des Institutsvorstandes durch Beschluss des Senats festgelegt.

Festsetzung und Bekanntgabe der Kontingente

ARTIKEL 9 – (1) Ob und in welcher Anzahl Studierende in einen Masterstudiengang aufgenommen werden, wird auf Empfehlung der Hauptfachleitung vom Institutsrat festgelegt und vom Senat beschlossen.

(2) Die Bezeichnungen der Masterstudiengänge, zu denen Studierende direkt oder bei Wechsel der Hochschule zugelassen werden, die Anforderungen für die Bewerbung, die erforderlichen Dokumente und weitere Informationen werden öffentlich bekanntgegeben. In diesem Zusammenhang werden auch die Kontingente für ausländische Studierende im Rahmen von Artikel 15 veröffentlicht.

(3) (**Zusatzvermerk: RG-3/11/2021-31648**) Die Kontingente für Masterprogramme werden unter Berücksichtigung der Anzahl der Fakultätsmitglieder, die an vom Hochschulrat festgelegten Masterprogrammen unterrichten werden, und der Anzahl der Studierenden pro gegenwärtigem Fakultätsmitglied bestimmt. Bei den Master- und Promotionsstudiengängen mit Abschlussarbeit sind maximal 14 Studierende pro Fakultätsmitglied und bei Masterstudiengängen ohne Abschlussarbeit maximal 16 Studierende, festgelegt. Für Masterprogramme, die im Rahmen des mit dem Hochschulrat unterzeichneten Protokolls und im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Wirtschaft durchgeführt werden, kann diese Quote jedoch auf bis zu 50 % erhöht werden.

(4) (**Zusatzvermerk: RG-3/11/2021-31648**) Im Rahmen von Artikel 28 des Gesetzes Nr. 5901 können Inhaber einer Blauen Karte von den Kontingenten für türkische Staatsbürger profitieren, sofern sie die Bedingungen erfüllen.

(5) (**Zusatzvermerk: RG-3/11/2021-31648**) Von Bewerbern mit doppelter Staatsbürgerschaft, wird die türkische Staatsbürgerschaft wahrgenommen.

Beurlaubung

ARTIKEL 10 – (1) Studierende können während ihres Studiums ihre Einschreibung auf Antrag mit Beschluss des Verwaltungsrats des Instituts bei Masterstudiengängen bis zu zwei Semester lang und beim Doktorat bis zu vier Semester lang ruhen lassen. Diese Anträge auf Beurlaubung können zu Beginn des Semesters während der Rückmeldefristen gestellt werden. Diese Semester werden nicht zur Studienzzeit hinzugerechnet.

Studienabschluss

ARTIKEL 11 - (1) Wer als Studierender des Masterstudiengangs mit oder ohne Abschlussarbeit seine Kurse und seine Projektarbeit des Masterstudiengangs und bei Studiengängen mit Abschlussarbeit sowie beim Doktorat seine Abschlussarbeit mit Erfolg abschließt und mit mindestens 3,00 AGNO den Studienanforderungen entspricht, schließt sein Studium ab.

Allgemeine Grundsätze

ARTIKEL 12 - (1) Die Grundsätze der Bewerbung und Bewertung, die Gewichtung der ALES-Punktzahl unter der Voraussetzung, dass sie 50 Prozent nicht unterschreitet, sowie die weiteren Verfahrensweisen bei der Aufnahme in Masterstudiengänge werden auf Empfehlung der Hauptfachleitung vom Institutsrat beschlossen und durch den Senat genehmigt.

(2) Gemeinsame Programme mit doppeltem oder gemeinsamem Diplom, die Auswahl der Studierenden für Programme mit doppeltem oder gemeinsamem Diplom im Rahmen von Verträgen oder bilateralen Verträgen, Einschreibung, Kursauswahl, Einsetzen von Betreuern, der Ablauf der Abschlussarbeiten und -formalitäten sowie alle weiteren Studienangelegenheiten und die Erstellung des Akademischen Kalenders werden entsprechend der betreffenden Vorschriften und Verfahren auf Basis der am 06.10.2016 im Amtsblatt Nummer 29849 veröffentlichten Verordnung über die Einrichtung gemeinsamer Studiengänge mit ausländischen Hochschuleinrichtungen, durch die Bestimmung des Protokolls und der jeweiligen Verträge durchgeführt.

DRITTER TEIL

Bewerbung für Masterstudiengänge, Zulassung der Studierenden und Grundsätze der Immatrikulation

Bewerbung und Zulassung für Masterstudiengänge

ARTIKEL 13 - (1) Bewerber für Masterstudiengänge müssen ein Bachelordiplom oder einen vom Hochschulrat als gleichwertig anerkannten Abschluss einer ausländischen Fakultät oder ein Bachelordiplom anderer Hochschulen vorweisen. Eine Aufnahme unter Vorbehalt kann während des letzten Semesters des Bachelorstudiums stattfinden.

(2) Es ist die vom Senat für das angestrebte Studium festgesetzte Mindestpunktzahl, welche 55 ALES-Standardpunkte nicht unterschreiten darf, vorzuweisen. Bei Masterstudiengängen ohne Abschlussarbeit sind ALES- Punkte als Kriterium nicht notwendigerweise erforderlich. Gegebenenfalls wird die Mindestpunktzahl durch den Senat festgelegt.

(3) Bewerber für einen Masterstudiengang, deren Unterricht zur Gänze oder in Teilen in einer Fremdsprache abgehalten wird, müssen im Fremdsprachentest (YDS) mindestens 65 Punkte erreichen, für Masterstudiengänge auf Türkisch und ohne Abschlussarbeit sind mindestens 50 Sprachpunkte als Voraussetzung vorgeschrieben. Wer bei einer internationalen, als gleichwertig anerkannten Prüfung oder bei einer Prüfung der Universität eine der oben genannten gleichwertige Punktzahl erreicht hat, erfüllt die Voraussetzungen für die entsprechende Fremdsprache. Auf Vorschlag eines Fachbereichs kann der Verwaltungsrat des Instituts eine Änderung der erforderlichen Punktzahlen beschließen. Wer mindestens drei Jahre in einem Land, dessen Landessprache der Unterrichtssprache entspricht, eine von Staatsbürgern dieses Landes besuchte Schule oder Hochschule besucht hat und seinen Abschluss an einer solchen Einrichtung erlangt hat, ist vom Nachweis der Mindestsprachpunktzahl für die Bewerbung befreit.

(4) Zu welchem Anteil die vorzulegenden Auflagen in die Gesamtbewertung fließen, wird auf Vorschlag der Fachbereichsleitung, der Entscheidung des Institutsvorstands und der Zustimmung des Senats entschieden, wobei der Anteil der ALES-Note nicht weniger als 50% betragen darf.

(5) Auf Vorschlag des Fachbereichsleiters / der Fachbereichsleitung, des Beschlusses des Institutsvorstands und der Zustimmung des Senats kann eine grundständige Mindestabschlussnote als Antragsvoraussetzung festgelegt werden. Für die Zulassung zum Doktoranden werden die Äquivalente der Noten im 4. System im 100. System gemäß der Notenumrechnungstabelle von YÖK vorgenommen, auch wenn die Äquivalente von 100 Noten in den Notenstatusdokumenten angegeben sind.

(6) Die ALES-Bedingung ist nicht erforderlich für die Bewerbungen von Absolventen der Promotion / Fachrichtung Kunst / Fachrichtung Medizin / Fachrichtung Zahnmedizin / Fachrichtung Veterinärmedizin / Fachrichtung Pharmazie und für die Bewertungsverfahren dieser Kandidaten;

a) ALES-Punktzahl wird als 70 akzeptiert und in die Berechnungen einbezogen, unabhängig von der Art der Punktzahl beim Eintritt in das Graduiertenprogramm oder in der Spezialisierung.

b) Diese Kandidatinnen und Kandidaten können sich in einem anderen Bereich als der bisherigen Notenart bzw. dem Bereich Promotion/Kunstkompetenz/Spezialisierung bewerben.

(7) Bewerber mit türkischer Staatsbürgerschaft, die ihr Grundstudium im Ausland abgeschlossen haben, können sich auf die im Rahmen dieses Artikels eröffnete Quote für die Zulassung zum Studium bewerben, wenn sie die Bedingungen erfüllen.

Bewerbung und Zulassung für Doktoratsstudiengänge

ARTIKEL 14 - (1) Bewerber für einen Doktoratsstudiengang müssen einen Masterstudiengang mit Abschlussarbeit abgeschlossen haben, mindestens 65 Sprachpunkte sowie mindestens 60 ALES-Punkte des angestrebten Studienfachs nachweisen. Der Senat kann entsprechend der Besonderheiten einzelner Studiengänge

Bewerbungsvoraussetzungen festlegen und die Gewichtung der Voraussetzungen bei der Bestimmung der Endnote beschließen. Die Gewichtung der ALES-Punkte darf dabei 50 % nicht unterschreiten.

(2) **(Abgeschaffener Vermerk: RG-3/11/2021-31648)**

(3) Bachelorstudiengänge mit einer Dauer von zehn Semestern ohne Vorbereitungsstudium werden als einem Masterstudiengang gleichwertig angesehen.

(4) **(Abgeschaffener Vermerk: RG-3/11/2021-31648)**

(5) Bei der Zulassung Studierender in den Doktoratsstudiengang müssen bei internationalen Fremdsprachenprüfungen, die vom türkischen Hochschulrat (YÖK) als der zentralen Fremdsprachenprüfung gleichwertig anerkannt sind, mindestens 65 Punkte oder bei internationalen Fremdsprachenprüfungen, die von der Zentralen Vergabestelle für Studienplätze (ÖSYM) als gleichwertig anerkannt sind, eine entsprechende Punktzahl nachgewiesen werden. Diese Mindestpunktzahl kann entsprechend der Besonderheiten der angestrebten Studiengänge durch Beschluss des Senats erhöht werden.

(6) **(Zusatzvermerk: RG-3/11/2021-31648)** Als Voraussetzung für die Bewerbung kann auf Vorschlag des Fachbereichsleiters, auf Beschluss des Vorstandes des Instituts und mit Zustimmung des Senats eine Mindestnote im Bachelor- und/oder Masterstudiengang festgelegt werden. Bei der Zulassung als Doktorand werden die Äquivalente der Noten im 4. System im 100. System nach der Notenumrechnungstabelle des YÖK gebildet, auch wenn in den Notenstandsdokumenten die Äquivalente von 100 Noten angegeben sind.

(7) **(Zusatzvermerk: RG-3/11/2021-31648)** Bewerber für ein Promotionsprogramm mit einem Bachelor-Abschluss müssen mindestens 3,00 oder eine gleichwertige Punktzahl von 4,00 aufweisen und eine vom Senat festgelegte ALES-Punktzahl erhalten haben, die nicht weniger als 80 Punkte in der Punktzahl des Studiengangs beträgt.

(8) **(Zusatzvermerk: RG-3/11/2021-31648)** ALES ist nicht erforderlich für die Bewerbungen von Absolventinnen und Absolventen von Doktorat / Fachrichtung Kunst / Fachrichtung Medizin / Fachrichtung Zahnmedizin / Fachrichtung Veterinärmedizin / Fachrichtung Pharmazie. Für den Bewertungsprozess dieser Kandidaten;

a) Die ALES-Punktzahl wird mit 70 akzeptiert und in die Berechnungen einbezogen, unabhängig von der Art der Punktzahl beim Eintritt in das Studienprogramm.

b) Diese Kandidatinnen und Kandidaten können sich in einem anderen Bereich als der bisher erreichten Punktzahl oder der Promotions-/Kunsthochschule / Spezialisierung bewerben.

(9) **(Zusatzvermerk: RG-3/11/2021-31648)** Bewerber mit türkischer Staatsbürgerschaft, die ihr grundständiges Studium im Ausland abgeschlossen haben, sind im Rahmen dieses Artikels berechtigt, sich für die bestimmten Kontingente zu bewerben, wenn sie die Bedingungen erfüllen.

Bewerbungsvoraussetzungen für ausländische Studierende

ARTIKEL 15 - (1) Im Ausland wohnhafte türkischstämmige Absolventen sowie ausländische Bewerber für Masterstudiengänge müssen einen vom türkischen Hochschulrat (YÖK) als gleichwertig anerkannten, für den Studiengang geeigneten Bachelor- oder Masterabschluss einer Fakultät oder Hochschule vorweisen.

(2) Ist die Unterrichtssprache des angestrebten Masterstudiengangs Deutsch oder Englisch, so müssen diese Bewerber entweder einen mindestens dreijährigen Bildungsweg (wie Gymnasium, Bachelor, Master oder Doktorat) in der Unterrichtssprache abgeschlossen haben oder eine der Voraussetzungen in Artikel 13 Absatz 3 dieser Verordnung erfüllen.

(3) Über die erforderlichen Türkischkenntnisse ausländischer Bewerber entscheidet der Verwaltungsrat der Universität. In Studiengängen, in denen die Seminarsprache eine Fremdsprache ist, wird diese Bedingung nicht angestrebt.

(4) Die weiteren Bedingungen der Zulassung ausländischer Bewerber in einen Masterstudiengang werden nach Anhörung der betreffenden Hauptfachleitung und unter Einbeziehung der Empfehlung des Verwaltungsrats des Instituts vom Senat festgelegt.

(5) **(Zusatzvermerk: RG-3/11/2021-31648)** Um das Studienverfahren von Staatsangehörigen der Türkischen Republik, die ohne Gleichwertigkeitsbescheinigung zum Masterprogramm eingeschrieben sind, zu absolvieren, müssen sie die Gleichwertigkeitsdokumente bis zum Abschluss des Studienprogramms bei der zuständigen Institutsleitung eingereicht haben.

Fremdsprachliches Vorbereitungsstudium

ARTIKEL 16 - (1) Für Studierende, welche die erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse für das Masterstudium oder Doktorat nicht aufweisen, kann nach den am 23.03.2016 im Amtsblatt Nummer 29662 veröffentlichten Bestimmungen der „Verordnung über die Grundsätze des fremdsprachlichen Unterrichts an Hochschuleinrichtungen und Unterrichts in einer Fremdsprache“ ein vorbereitendes Studium der Fremdsprache angeboten werden.

(2) Über das Angebot eines vorbereitenden Türkischstudiums und dessen Zugangsvoraussetzungen entscheidet der Senat.

Zulassung zum wissenschaftlichen Vorbereitungsstudium

ARTIKEL 17 - (1) Für Masterstudiengänge kann unter den unten aufgeführten Voraussetzungen ein wissenschaftliches Vorbereitungsstudium zur Angleichung des Wissensstands angeboten werden:

a) Für Bewerber, die ihren Bachelor in einem anderen Studienfach erworben haben als dem des Masterstudiengangs oder Doktorats, für das sie zugelassen wurden.

b) Für Bewerber, die ihren Bachelor im gleichen Studienfach erworben haben wie dem des Masterstudiengangs oder Doktorats, für das sie zugelassen wurden, jedoch an einer anderen Hochschuleinrichtung.

c) Für Bewerber, die ihren Master in einem anderen Studienfach erworben haben als dem des Doktorats, für das sie zugelassen wurden.

d) Für Bewerber, die ihren Master im gleichen Studienfach erworben haben wie dem des Doktorats, für das sie zugelassen wurden, jedoch an einer anderen Hochschuleinrichtung.

(2) Die Dauer des Vorbereitungsstudiums beträgt höchstens zwei Semester. Studierende, die ihr Vorbereitungsstudium ohne Erfolg abschließen, werden von Studium ausgeschlossen. Die zwei Semester dieses

Vorbereitungsstudiums werden bei der in dieser Verordnung festgelegten Dauer der Masterstudiengänge und des Doktorats nicht eingerechnet.

(3) Die verpflichtenden Kurse des wissenschaftlichen Vorbereitungsstudiums ersetzen nicht die Kurse des betreffenden Masterstudiengangs. Jedoch können Studierende des wissenschaftlichen Vorbereitungsstudiums neben ihren wissenschaftlichen Vorbereitungskursen auf Vorschlag der zuständigen Hauptfachleitung und mit Zustimmung des Verwaltungsrats des Instituts Kurse für das Masterstudium belegen.

(4) Das wissenschaftliche Vorbereitungsstudium wird nach den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung auf Vorschlag des betreffenden Rates unter Zustimmung des Senats durchgeführt.

Zulassung außerordentlicher Studierender

ARTIKEL 18 - (1) Studierende im Master-, Promotions- oder Kunststudium, welche die Kurse der vorangegangenen Semester mit Erfolg abgeschlossen haben, können auf Vorschlag der zuständigen Hauptfachleitung mit Beschluss des Verwaltungsrats des Instituts Kurse eines Masterstudiengangs als außerordentliche Studierende besuchen. Außerordentliche Studierende können sich zu Kursen für in Masterstudiengänge eingeschriebene Studierende anmelden. Außerordentlichen Studierenden stehen die Rechte Studierender nicht zu. Für die Teilnahme und den erfolgreichen Abschluss der Kurse gelten dieselben Grundsätze wie für die Studierenden des Instituts.

(2) Außerordentliche Studierende erhalten keine Diplome oder Titel, sondern ein Dokument, in dem die besuchten Kurse samt Noten vermerkt sind. (**Abgeschaffener Vermerk: RG-3/11/2021-31648**) Außerordentliche Studierende können Kurse, die sie mit Erfolg besucht haben, im Rahmen von Masterstudiengängen als Kurse mit Leistungspunkten anrechnen lassen. Bei Studierenden in Masterstudiengängen dürfen Kurse, die sie als außerordentliche Studierende mit Erfolg besucht haben und für die sie befreit wurden, höchstens 50% der im Rahmen des betreffenden Masterstudiengangs zu absolvierenden Kurse ausmachen.

(3) Außerordentliche Studierende zahlen pro Leistungspunkt/Stunde einen vom Verwaltungsrat des Instituts festgelegten und vom Verwaltungsrat der Universität bestätigten Studienbeitrag.

(4) (**Zusatzvermerk: RG-3/11/2021-31648**) Andere Angelegenheiten betreffend außerordentliche Studierende bestimmt der Senat.

Studentische Aufnahme durch Querversetzung

ARTIKEL 19 - (1) Diejenigen, die ihr erstes Semester in einem anderen Fachbereich/Artikel innerhalb des jeweiligen Instituts oder in von YÖK anerkannten in- und ausländischen Graduiertenprogrammen erfolgreich abgeschlossen haben und nicht bis zur Abschlussarbeit fortgeschritten sind, können sich für den Quereinstieg in die Graduiertenprogramme der Universität bewerben.

(2) Wer Quereinsteiger werden möchte, muss die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium und den Erfolg in den Graduiertenprogrammen der Universität erfüllen. Über die Aufnahme und Einstellung dieser Studierenden in den Studiengang entscheidet die Institutsleitung auf Vorschlag der jeweiligen Fachbereichsleitung.

(3) Am Ende eines jeden Semesters teilt der zuständige Fachbereich/Kunstwissenschaftliche Studiengang der Institutsleitung das Kontingent an Quereinsteigern mit, das sie im nächsten Semester aufnehmen können, zusammen mit den erforderlichen Unterlagen. Die Quoten werden vom Institutsvorstand beraten und vom Senat beschlossen.

(4) Bei der Bewertung von Versetzungsanträgen gelten die Bewertungsmethode und -kriterien der aktuellen vom Senat genehmigten Zulassungsbedingungen für den jeweiligen Studiengang.

(5) Die Akten der im Inland aufgenommenen Studierenden werden bei der Institutsleitung angefordert, bei der sie immatrikuliert sind und die Anpassungsverfahren durchgeführt werden. Anpassungsverfahren werden im Rahmen der Bewerbungsunterlagen der Studierenden durchgeführt, die mit Querversetzung ins Ausland aufgenommen werden.

(6) Bei Quereinsteigern nur postgraduale Studiengänge und sonstige postgraduale Tätigkeiten/Bewerbungen in der Anpassung an postgraduale Programme; Bei den Übergängen in die Promotions-/Künstlerischen Studiengänge werden nur die absolvierten Promotions-/Künstlerischen Lehrveranstaltungen und sonstigen Tätigkeiten/Anträge durch Beschluss des jeweiligen Institutsvorstandes nach Stellungnahme der Fachbereichs-/Künstlerischen Leitung angepasst. Der Bescheid gibt auch das Semester an, in dem die Anpassung des Studierenden während des Studiums erfolgt.

(7) Studierende, die im wissenschaftlichen Personal der Universität tätig sind und derzeit an einer anderen Hochschule studieren, können auf Empfehlung des zuständigen Fachbereichs/Artikels und Beschluss des Institutsvorstands ohne Einholung der Querversetzungsvoraussetzungen wechseln.

(8) Da das Institut, an dem sie arbeiten, kein Graduiertenprogramm im Fachbereich Wissenschaft/Kunst hat, sind Studierende im Status von wissenschaftlichen MitarbeiterInnen der Universität, die an einer anderen Hochschule oder in einem anderen Programm des Instituts studieren, im Falle eines Absolventen Programmöffnung in dem Institut, in dem sie tätig sind, der Vorschlag des zuständigen Fachbereichs / Fachbereichs und die Entscheidung des Institutsvorstands Mit den Querversetzungsbedingungen kann ein Querversetzung ohne Ansuchen erfolgen.

(9) Die Zeiten der bisherigen Ausbildung des Studierenden, dessen Querversetzung als angemessen erachtet wird, werden in die Ausbildungszeit des Programms, in das er/sie aufgenommen wird, eingerechnet.

(10) Weitere Angelegenheiten der Querversetzung bestimmt der Senat.

Einschreibung in Masterstudiengänge

ARTIKEL 20 - (1) Die Liste der in die Masterstudiengänge aufgenommenen Studierenden wird vom Verwaltungsrat des Instituts beschlossen und vom Institutsvorstand veröffentlicht. Der Verwaltungsrat des Instituts kann für jeden Studiengang eine Anzahl von Nachrückern bestimmen, die maximal der Zahl der zu vergebenen Plätze entspricht.

(2) Die Einschreibeformalitäten werden vom Institutsvorstand unter Beachtung der speziellen Gegebenheiten des Masterstudiengangs vorgenommen. Bewerber, die ihre Einschreibung während der im Akademischen Kalender vorgegebenen Fristen nicht vollendet haben, verlieren ihr Recht, sich einzuschreiben. Bei fehlenden Dokumenten kann keine Einschreibung erfolgen. Die erforderlichen Dokumente müssen im Original oder in beglaubigter Kopie vorgelegt werden.

VIERTER TEIL

Rückmeldung, Studienbeitrag und Studiengebühr, Kurse, Prüfungen und Grundlagen der Bewertung

Rückmeldung, Studienbeitrag und Studiengebühr

ARTIKEL 21 - (1) Den Studierenden werden die Fristen, während derer sie sich unter der Voraussetzung zurückmelden können, dass sie ihren gegebenenfalls fälligen Studienbeitrag oder ihre Studiengebühr gemäß den geltenden Bestimmungen für Kurse/Abschlussarbeiten/Projekte einzahlen, im akademischen Kalender mitgeteilt. Änderungen an diesen Fristen nimmt der Senat der Universität vor. Studierende müssen sich jedes Semester innerhalb der im Akademischen Kalender mitgeteilten Fristen rückmelden.

(2) Zahlt ein Studierender trotz Verpflichtung durch die geltenden Bestimmungen den Studienbeitrag oder die Studiengebühr nicht innerhalb der angegebenen Frist, so wird die Einschreibung nicht erneuert.

(3) Außer denen, deren Entschuldigungen vom Institutsvorstand akzeptiert werden, können Studierende, die ihre Immatrikulation nicht innerhalb der vorgegebenen Frist erneuern, können keine Studierendenrechte in Anspruch nehmen, und Verfahren wie Eignungsprüfung, Abschlussbericht und Verteidigung der Abschlussarbeit werden nicht durchgeführt.

Ernennung des Betreuers für Abschlussarbeiten

ARTIKEL 22 - (1) Jedem Studierenden wird auf Empfehlung der zuständigen Hauptfachleitung und mit Beschluss des Verwaltungsrats des Instituts spätestens (**Zusatzvermerk: RG-3/11/2021-31648**) bis Ende des ersten Semesters aus den Mitgliedern des Lehrkörpers der Universität ein Betreuer für seine Abschlussarbeit zugewiesen. Beim Doktorat ist der Betreuer der Abschlussarbeit spätestens bis Ende des zweiten Semesters zuzuweisen.

(2) Die Betreuerin oder der Betreuer wird aus dem Kreis der Fakultätsmitglieder mit der vom Senat festzustellenden Qualifikation ausgewählt. Fehlt ein Hochschullehrer mit den an der Hochschule festgestellten Qualifikationen, im Rahmen der vom Senat festgelegten Grundsätze, nebenberufliche Gastdozenten, die von Partnerhochschulen im Ausland kommen, um an der Hochschule zu lehren, oder ausländische Hochschullehrer in Vollzeit -Zeit an der Universität auf vertraglicher Basis, Fakultätsmitglied Betreuer einer anderen Hochschule, werden vom Institutsvorstand bestimmt als Um in Promotionsprogrammen eine Dissertation betreuen zu können, müssen Lehrende mindestens eine erfolgreich abgeschlossene Masterarbeit geleitet haben. In Fällen, in denen die Art der Abschlussarbeit mehrere Betreuerinnen und Betreuer erfordert, kann die zweite Betreuerin bzw. der zweite Betreuer bestellt werden durch Personen außerhalb der Universität, die mindestens promoviert sind.

(3) Sollte es erforderlich sein, mehr als einen Betreuer zu ernennen, so kann auf einen die Gründe darlegenden Bericht des ersten Betreuers und auf Vorschlag des Hauptfachleiters mit Beschluss des Verwaltungsrats des Instituts ein zweiter Betreuer ernannt werden. Beim zweiten Betreuer kann es sich um ein an einer Hochschuleinrichtung tätiges Mitglied des Lehrkörpers mit Dokortitel handeln oder um eine in der Forschung tätige Person mit Dokortitel, die außerhalb des Hochschulbereichs im öffentlichen oder privaten Sektor arbeitet.

(4) Sollte es notwendig sein, kann auf Antrag des Studierenden und/oder Betreuers und mit Beschluss des Verwaltungsrats des Instituts ein Wechsel des Betreuers stattfinden.

(5) Wenn ein Studierender sich zwei Semester in Folge oder mit Unterbrechung drei Mal nicht rückgemeldet hat (**Abgeschaffener Vermerk: RG-3/11/2021-31648**), endet die Verpflichtung des Betreuers der Abschlussarbeit.

(6) Bei Masterstudiengängen ohne Abschlussarbeit legt die Hauptfachleitung des Instituts für jede/n Studierende/n spätestens bis Ende des ersten Studienseesters ein Mitglied des Lehrkörpers oder einen Lehrbeauftragten mit Dokortitel, der die vom Senat geforderten Kriterien erfüllt, fest, um bei der Auswahl der Kurse und bei der Durchführung des Semesterprojekts beratend tätig zu werden.

(7) (**Zusatzvermerk: RG-3/11/2021-31648**) Die Festlegung der von den Studierenden zu belegenden Lehrveranstaltungen und das Anmeldeverfahren für die Lehrveranstaltungen erfolgt durch die Betreuerin oder den Betreuer und bis zur Ernennung der Betreuerin bzw. des Betreuers durch die Abteilungsleitung.

Wahl und Abwahl von Kursen

ARTIKEL 23 - (1) Studierende in Masterstudiengängen müssen sich zu Beginn des Semesters innerhalb des im Akademischen Kalender angegebenen Zeitraums für ihre Kurse anmelden.

(2) Die Kurse sind im Vorlesungsverzeichnis unter den Bezeichnungen Pflichtfach, Wahlfach und Spezialisierung zu finden.

(3) Studierende, die sich zu Semesterbeginn einschreiben, können sich innerhalb der im Akademischen Kalender angegebenen Kurswahl- und -abwahltage für Kurse anmelden, Kurse ändern, Kurse hinzufügen und Kurse abwählen.

(4) Studierende in Masterstudiengängen (**Abgeschaffener Vermerk: RG-3/11/2021-31648**) können auf Vorschlag des Betreuers nach Rücksprache mit der Hauptfachleitung und auf Beschluss des Verwaltungsrats des Instituts Kurse des Masterstudiengangs anderer inländischer und ausländischer Hochschuleinrichtungen belegen.

Austauschprogramme

ARTIKEL 24 - (1) Programme für Studierendenaustausch und Praktika können im Rahmen von Verträgen oder bilateralen Verträgen durchgeführt werden. Im Rahmen von Austauschprogrammen können Studierende für ein oder zwei Semester an die betreffenden Universitäten entsandt und an diesen inländischen oder ausländischen Universitäten als Studierende angenommen werden.

(2) Die Auswahl der Kurse, deren Äquivalenzbestimmung und die Umrechnung der Benotungen für Studierende, die im Rahmen von Verträgen oder bilateralen Verträgen studieren, wird von den entsprechenden Räten vorgenommen. Es ist nicht notwendig, dass sich die Bezeichnungen der Kurse decken, jedoch ist es erforderlich, dem Inhalt nach möglichst ähnliche Kurse zu belegen.

(3) Die Art und Weise der Durchführung der Austauschprogramme zu bestimmen, obliegt dem Senat.

(4) Bei Programmen, die im Rahmen von Verträgen oder bilateralen Verträgen doppelte oder gemeinsame Diplome vorsehen, werden die an den betreffenden Universitäten erlangten Noten direkt übernommen.

(5) Die Vorgehensweisen bei Studierenden, die aufgrund eines Vertrags, bilateralen Vertrags oder internationaler Beziehungen an die Universität kommen, regelt der zuständige Rat nach den Bestimmungen des jeweiligen Vertrags (**Abgeschaffener Vermerk: RG-3/11/2021-31648**) und der betreffenden Vorschriften.

(6) (**Zusatzvermerk: RG-3/11/2021-31648**) Studierende können sich auf Empfehlung des Betreuers der Abschlussarbeit an den in dem Abkommen zwischen der Regierung der Republik Türkei und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland festgelegten deutschen Universitäten in anderen durch diese Verordnung bestimmten Studiengängen bewerben die Errichtung einer türkisch-deutschen Hochschule, die Stellungnahme des Fachbereichsleiters und die Entscheidung des Institutsvorstands Unabhängig von der Zahl der zu belegenden Lehrveranstaltungen an Hochschulen können sie Lehrveranstaltungen mit gleichen Inhalten und Lernergebnissen belegen wie die Kurse in dem Programm, in dem sie eingeschrieben sind. Die Grundsätze für die Belegung von Lehrveranstaltungen im Rahmen dieses Absatzes werden vom Institutsrat festgelegt.

Anrechnung von Kursen

ARTIKEL 25 - (1) Kurse des Masterstudiengangs, die an einer inländischen oder ausländischen Hochschuleinrichtung besucht und mit Erfolg abgeschlossen wurden, darunter Kurse, die Studierende im Rahmen eines Austauschprogramms oder als außerordentliche Studierende abgeschlossen haben, können nach Rücksprache mit dem Betreuer, auf Empfehlung der Hauptfachleitung und mit Beschluss des Verwaltungsrats des Instituts angerechnet werden.

(2) Die Gesamtzahl der auf diese Art und Weise übertragenen Leistungspunkte von Studierenden eines Masterstudiengangs darf die Hälfte der für den Studiengang erforderlichen Mindestpunktzahl nicht überschreiten.

Anwesenheitspflicht

ARTIKEL 26 - (1) Im Masterstudium besteht eine Anwesenheitspflicht von 60 % für den theoretischen und praktischen Unterricht. Wer bei über 40 % des theoretischen und praktischen Unterrichts fehlt, darf in diesem Fach oder in diesen Fächern nicht zur Semesterabschlussprüfung antreten und erhält die Note (**Abgeschaffener Vermerk: RG-3/11/2021-31648**) (**FZ**).

Wiederholung von Kursen

ARTIKEL 27 - (1) Studierende eines Masterstudiengangs müssen Kurse, die sie nicht mit Erfolg abgeschlossen haben, wiederholen und bestehen. Für Kurse, die aufgrund mangelnder Anwesenheit nicht mit Erfolg abgeschlossen wurden, gilt Anwesenheitspflicht.

(2) Ein nicht mit Erfolg abgeschlossener Wahlfach kann mit einem anderen Wahlfach anstelle dessen belegt werden.

(3) Wird ein Kurs eines Präsenzstudiengangs des Masterstudiums nicht bestanden, so sind im Falle der Wiederholung des Kurses der Studienbeitrag und die Studiengebühr erneut zu entrichten.

Prüfungen

ARTIKEL 28 - (1) Folgende Prüfungen sind im Laufe des Jahres vorgesehen:

a) Zwischenprüfung und Semesterabschlussprüfung: Können aus schriftlichen und mündlichen Arbeiten, Projekten, Übungsaufgaben, Arbeiten in Labor oder Werkstatt oder ähnlichen Arbeiten bestehen.

b) Nachprüfung: An einer im Akademischen Kalender bekanntgegebenen Nachprüfung nehmen Studierende teil, die berechtigt waren, an der Semester-/Jahresabschlussprüfung teilzunehmen, bei dieser jedoch entschuldigt oder unentschuldigt gefehlt haben, die an der Prüfung ohne Erfolg teilgenommen haben oder die mit Erfolg an der Prüfung teilgenommen haben, jedoch ihre Note verbessern möchten. Die Note der Nachprüfung gilt als Semester-/Jahresabschlussnote. (**Abgeschaffener Vermerk: RG-3/11/2021-31648**)

c) Ersatzprüfung: Studierende eines Masterstudiengangs, deren Entschuldigung für das Fehlen bei einer Zwischenprüfung seitens des Verwaltungsrats des Instituts anerkannt wurde, dürfen die verpasste Zwischenprüfung innerhalb desselben Semesters nachholen. Wer an der Ersatzprüfung nicht teilnimmt, verliert sein Recht auf eine Ersatzprüfung. Die Ersatzprüfung für die Semesterabschlussprüfung ist die Nachprüfung. Entschuldigt Fehlen bei einer Nachprüfung ist nicht vorgesehen.

(d) (**Zusatzvermerk: RG-3/11/2021-31648**) Einzelkursprüfung: Studierende, die in Graduiertenprogrammen nur noch eine Lehrveranstaltung zum Abschluss des Studienabschnitts besuchen müssen und die ihren CGPA mit dem Beitrag der Note, die sie aus der Lehrveranstaltungsprüfung erhalten, auf 3,00 erhöhen können und damit in die Eignungsprüfung eintreten oder in die Diplomarbeitsphase übergehen, erhalten das Recht, eine einzige Lehrveranstaltungsprüfung abzulegen, wenn sie die Anwesenheitspflicht für die Lehrveranstaltungen erfüllen, einen schriftlichen Antrag bei der Institutsleitung einreichen und diese genehmigt werden. Die in diesen Prüfungen erzielte Note wird allein bewertet.

Grundsätze der Kursbewertung

ARTIKEL 29 - (1) Wird ein Kurs mit Erfolg abgeschlossen, wird er mit einer Leistungsbeurteilung versehen. Die Leistungsbeurteilung eines Kurses ergibt sich aus der Note der Zwischenprüfung und/oder der Semesterabschlussprüfung, die getrennt oder gemeinsam zur Bewertung herangezogen werden. Bei gemeinsamer Bewertung darf die Gewichtung der Zwischenprüfung 40 % der Leistungsbeurteilung nicht unterschreiten und 60 % nicht überschreiten. Bei der Berechnung dieser Gewichtung werden die Nachkommastellen beibehalten, jedoch werden die Kommastellen bei der Berechnung der Leistungsbeurteilung gerundet.

(2) Die Leistungsbeurteilung der Studierenden zu Semesterende wird vom Mitglied des Lehrkörpers für jeden einzelnen Kurs mittels untenstehender Buchstabenkürzel vorgenommen und innerhalb der im Akademischen Kalender vorgesehenen Frist bekanntgegeben. Der Senat kann die Regelungen zu Einschreibungen, Voraussetzungen für einen erfolgreichen Abschluss von Prüfungen, Wiederholung von Kursen, Einsprüchen gegen Bewertungen und Veränderung von Prüfungsergebnissen seitens eines Mitglieds des Lehrkörpers anpassen.

a) (**Anders: RG-3/11/2021-31648**) Die in die AGNO-Berechnung einbezogenen Noten in Buchstaben, die Untergrenzen der aus 100 bewerteten Leistungsnote und deren Koeffizienten sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

<u>Noten in Buchstaben</u>	<u>Gewichtung-Erläuterung</u>	<u>Leistungskoeffizient</u>	<u>Leistungsnote untere Grenze</u>
AA	Ausgezeichnet	4,00	88
AB	Ausgezeichnet	3,70	81
BA	Sehr gut	3,30	74

BB	gut	3,00	67
BC	Befriedigend (bestanden unter Bedingung)	2,70	61
CB	Befriedigend (bestanden unter Bedingung)	2,30	55
CC	Noch befriedigend (bestanden unter Bedingung)	2,00	50
DC	Nicht bestanden/ohne Erfolg	1,70	46
DD	Nicht bestanden/ohne Erfolg	1,30	43
DF	Nicht bestanden/ohne Erfolg	1,00	40
FD	Nicht bestanden/ohne Erfolg	0,50	25
FF	Nicht bestanden/ohne Erfolg	0,00	0
FZ	Mangelnde Anwesenheit	0,00	0

1) BC, CB und CC: Bestanden unter Bedingung (unter der Bedingung, dass der AGNO des betreffenden Studierenden mindestens 3,00 beträgt),

b) (Aufgehoben: RG-3/11/2021-31648)

c) (Geändert: RG-6/8/2025-32978) Die folgenden Noten in Buchstabenform und deren Definitionen werden nicht in die Berechnung des Notendurchschnitts einbezogen:

1) Die Note G: wird vom Dozenten der Vorlesung vergeben, um den erfolgreichen/ bestanden Status des Studierenden in kreditfreien Vorlesungen anzuzeigen. Bei Vorlesungen, die im dritten Absatz genannt sind, wird die Note vom zuständigen Institut auf Beschluss des Institutsverwaltungsausschusses vergeben. Bei einer vom Prüfungskommission als bestanden bewerteten Abschlussarbeit wird die Note vom zuständigen Institut nach Mitteilung der Entscheidung an das Institut vergeben.

2) Die Note K: wird vergeben, um den erfolglosen/nicht bestanden Status des Studierenden in kreditfreien Vorlesungen anzuzeigen. Bei den im dritten Absatz genannten Vorlesungen wird die Note vom zuständigen Institut auf Beschluss des Institutsverwaltungsausschusses vergeben. Bei einer von der Prüfungskommission als nicht bestanden bewerteten Abschlussarbeit wird die Note vom zuständigen Institut nach Mitteilung der Entscheidung an das Institut vergeben.

3) Die Note Y (Bereitet sich auf die Qualifikationsprüfung vor) wird an Doktorand:innen vergeben, die ihre Vorlesungen erfolgreich abgeschlossen haben und zur Qualifikationsprüfung zugelassen wurden, um anzuzeigen, dass sie sich auf diese vorbereiten.

4) T (Arbeitet an der Abschlussarbeit): Wird vom Betreuer an Studierende vergeben, die derzeit erfolgreich an ihrer Abschlussarbeit arbeiten, um ihnen zu ermöglichen, die Arbeit auch im folgenden Semester fortzusetzen.

5) Die Note „E“ (Unvollständig): Wird Studierenden erteilt, die aus einem vom Dozenten anerkannten triftigen Grund die für die Vorlesung erforderlichen Bedingungen bis zum Ende des Semesters nicht erfüllen können. Die Note „E“ muss innerhalb einer Woche nach dem letztmöglichen Termin für die Bekanntgabe der Semesterendnoten in eine reguläre Buchstabennote umgewandelt werden. In besonderen Fällen kann diese Frist jedoch höchstens bis zum Beginn des Anmeldezeitraums des folgenden Semesters verlängert werden. Auch in diesem Fall ist die Umwandlung spätestens bis zu diesem Zeitpunkt vorzunehmen. Die Umwandlung in besonderen Fällen erfolgt auf Vorschlag der Leitung des zuständigen Institutsbereichs (Hauptfach/Hauptkunstzweig) und durch Beschluss des Vorstandes der übergeordneten Einheit, der der betreffende Bereich angehört. Wird die Note „E“ nicht fristgerecht in eine reguläre Buchstabennote umgewandelt, gilt sie automatisch als „FF“.

c) Bei etwaigen Fehlern in der Notenvergabe ist der betreffende Dozent verpflichtet, die Korrektur unter Angabe von Gründen schriftlich der Institutsleitung der betreffenden Vorlesung spätestens bis zum Ende der Einschreibefrist des folgenden Semesters mitzuteilen. Über die Berichtigung der Noten entscheidet der Verwaltungsausschuss des zuständigen Instituts. (Aufgehobener Satz: RG-3/11/2021-31648)

(3) (Geändert: RG-6/8/2025-32978) Im Rahmen von Austauschprogrammen, gemeinsamen Studienprogrammen oder Lehrveranstaltungen, die an einer anderen Hochschule absolviert wurden, jedoch nicht mit einer Note, sondern mit „bestanden/nicht bestanden“ oder „ausreichend/nicht ausreichend“ bewertet wurden, wird im Verfahren zur Anerkennung, Anrechnung oder Einstufung sowie zur Notenübertragung die im Lehrplan vorgesehene Lehrveranstaltung mit der Buchstabennote G oder K gemäß Absatz 2 Buchstabe (c), Unterabsätze (1) und (2) bewertet. Diese Lehrveranstaltungen werden nicht in die Berechnung des Notendurchschnitts einbezogen.

(4) (Aufgehoben: RG-3/11/2021-31648)

(5)(Hinzugefügt: Amtsblatt RG-6/8/2025-32978) Alle Prüfungen zur Feststellung der Qualifikation (Qualifikationsprüfungen), zur Einstufung oder zur Bewertung des Studienerfolgs können entweder schriftlich und synchron oder – abhängig von Fachrichtung und Schwierigkeitsgrad – elektronisch durchgeführt werden. Dabei ist ein sicher verwahrter Fragenpool zu verwenden, der so strukturiert ist, dass jedem Prüfling zu unterschiedlichen Zeitpunkten unterschiedliche Fragen gestellt werden können. Die Erstellung der Prüfungsfragen, die Einrichtung und Verwaltung des Fragenpools sowie die sichere Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen in Papier oder elektronischer Form und die Gewährleistung der Prüfungs- und Fragensicherheit erfolgen gemäß den vom Hochschulrat (YÖK) festgelegten Verfahren.

Gewichteter Notendurchschnitt und dessen Anhebung

ARTIKEL 30 - (1) Der Gewichtete Notendurchschnitt (AGNO) errechnet sich durch die Multiplikation des Koeffizienten der Abschlussnote eines jeden Kurses mit dessen ECTS-Leistungspunkten und der Division dieses Werts durch die Gesamtzahl der ECTS-Leistungspunkte.

(2) Bei der Berechnung des Gewichteten Notendurchschnitts wird mit drei Stellen hinter dem Komma gerechnet, dargestellt werden zwei Stellen hinter dem Komma. Beim Runden wird abgerundet, wenn die dritte Stelle hinter dem Komma 0-4 beträgt, und aufgerundet, wenn sie 5-9 beträgt.

(3) Bei der Berechnung des Gewichteten Notendurchschnitts gilt als Grundlage die letzte Kursnote (**Abgeschaffener Vermerk: RG-3/11/2021-31648**), wenn unter Bedingung bestandene Kurse noch einmal belegt werden oder deren Prüfung zur Verbesserung der Note wiederholt wird.

(4) Fachkurs, Semesterprojekt, Seminar, Promotion und Abschlussarbeit werden nicht angerechnet, als ECTS angerechnet und mit Erfolg/Nichterfolg bewertet.

Einspruch gegen Prüfungsergebnisse

ARTIKEL 31 - (1) Studierende können den Prüfungsergebnissen durch schriftlichen Antrag innerhalb von drei Werktagen ab dem im Studienkalender festgelegten Datum der Notenbekanntgabe bei der zuständigen Institutsleitung widersprechen. Der Widerspruch wird von der vom Institutsleiter zu bildenden Kommission geprüft und entschieden.

FÜNFTER TEIL

Allgemeine Grundsätze zu Masterstudiengängen

Masterstudiengang

ARTIKEL 32 - (1) Masterstudiengänge mit und ohne Abschlussarbeit können als Zweitstudium aufgenommen werden.

Zweck

ARTIKEL 33 - (1) Ein Masterstudiengang ist ein Studiengang, der über Unterricht, wissenschaftliche Forschung und Anwendung sowie schriftliche Arbeiten und Projekte auf Basis des erworbenen Bachelors folgende Fähigkeiten vermittelt:

- a) Das Wissen auf diesem oder einem anderen Fachgebiet auf Expertenniveau zu vertiefen,
- b) Das auf Expertenniveau erworbene theoretische und praktische Wissen einsetzen zu können,
- c) Das Wissen in diesem Fachgebiet mit Wissen aus anderen Disziplinen zu ergänzen und neues Wissen zu generieren,
- d) Problemstellungen, die Expertenwissen verlangen, auf wissenschaftlichem Wege lösen zu können, ein Problem in diesem Gebiet unabhängig zu erfassen, einen Lösungsweg zu entwickeln und es zu lösen, die Ergebnisse auszuwerten und gegebenenfalls anzuwenden,
- e) Aktuelle Entwicklungen in dem Gebiet und eigene Arbeiten an Personen aus diesem Bereich oder von außerhalb schriftlich, mündlich oder visuell weitergeben zu können und Daten in diesem Gebiet sammeln, interpretieren und bekannt geben und unter Betrachtung ihres gesellschaftlichen, wissenschaftlichen und ethischen Werts unterrichten und prüfen zu können,
- f) In der Lage zu sein, auf dem Gebiet angeeignetes Wissen und Problemlösungsfähigkeit bei interdisziplinären Aufgabestellungen anzuwenden.

SECHSTER TEIL

Allgemeine Grundsätze zu Masterstudiengängen ohne Abschlussarbeit

Umfang

ARTIKEL 34 - (1) Die Anwesenheitspflicht bei Präsenzstudiengängen des Masterstudiums ohne Abschlussarbeit ist in Artikel 26 dieser Verordnung geregelt.

(2) Masterstudiengänge ohne Abschlussarbeit umfassen mindestens zehn Kurse und den Kurs des Semesterprojekts mit insgesamt mindestens dreißig Leistungspunkten und im Umfang von mindestens 60 ECTS. Studierende müssen sich in dem Semester des Semesterprojekts für den entsprechenden Kurs einschreiben und am Ende des Semesters ein schriftliches Projekt und/oder einen Bericht vorlegen. (**Abgeschaffener Vermerk: RG-3/11/2021-31648**)

(3) Von den seitens des Studierenden zu belegenden Kursen dürfen höchstens drei aus dem Kursangebot des Bachelorstudiums ausgewählt werden, sofern sie nicht in diesem Rahmen schon belegt worden sind.

(4) Studierende eines Masterstudiengangs ohne Abschlussarbeit können auf Vorschlag der zuständigen Hauptfachleitung und mit Beschluss des Verwaltungsrats des Instituts nach Ende des Semesters in den Masterstudiengang mit Abschlussarbeit wechseln, sofern sie nicht weniger als 70 ALES-Punkte und einen Notendurchschnitt von mindestens 85 erreicht haben. In diesem Fall können die Kurse des Masterstudiengangs ohne Abschlussarbeit auf Beschluss des Verwaltungsrats des Instituts anstelle der Kurse des Masterstudiengangs mit Abschlussarbeit gewertet werden.

Dauer

ARTIKEL 35 - (1) Die Dauer des Masterstudiums ohne Abschlussarbeit beträgt, ohne die Zeit des wissenschaftlichen Vorbereitungsstudiums und mit Beginn des Semesters der Kurse des betreffenden Studiengangs, mindestens zwei, höchstens drei Semester, ohne zu berücksichtigen, ob sich für jedes Semester eingeschrieben wurde. Wer den Studiengang am Ende dieser Frist nicht erfolgreich abschließt oder nicht vollständig beendet, wird vom Studium ausgeschlossen.

Semesterprojekt

ARTIKEL 36 - (1) Das Semesterprojekt zielt auf die aktive Anwendung des während des Masterstudiengangs erworbenen Wissens. Das einsemestrige Semesterprojekt wird vom dritten Semester an unter der Aufsicht des nach Artikel 22 dieser Verordnung eingesetzten Betreuers durchgeführt.

(2) Der Betreuer schlägt das Thema des Semesterprojekts dem Institutsvorstand bis Ende der auf seine Einsetzung folgenden Kurswahl- oder Abwahlfrist im Akademischen Kalender vor und reicht es bei der Hauptfachleitung ein. Das Thema des Projekts wird seitens des Verwaltungsrats des Instituts per Beschluss festgelegt.

(3) Für das Semesterprojekt gibt es keine Leistungspunkte und es wird mit „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“ bewertet. Studierende müssen sich für das Semester des Semesterprojekts einschreiben und am Ende des Semesters einen schriftlichen Bericht einreichen.

(4) Das Semesterprojekt kann parallel zu den Kursen des dritten Semesters durchgeführt werden. Studierende müssen sich in dem Semester, in dem sie das Semesterprojekt durchführen, für das Semesterprojekt einschreiben. Beenden Studierende ein Semesterprojekt, so bereiten sie es entsprechend der Regel des Instituts für schriftliche Abschlussarbeiten auf und übergeben es über den entsprechenden Hauptfachbereich dem Institut.

(5) Die Bewertung des Semesterprojekts als Bestanden“ oder „Nicht bestanden“ erfolgt durch eine vom Betreuer und der zuständigen Hauptfachleitung vorgeschlagene und aus den Mitgliedern des Lehrkörpers seitens des Verwaltungsrats des Instituts ernannte dreiköpfige Kommission, in der ein Mitglied der Betreuer ist. Im Falle des Nichtbestehens wird Studierenden eine höchstens dreimonatige zusätzliche Frist eingeräumt.

SIEBTER TEIL

Allgemeine Grundsätze zu Masterstudiengängen mit Abschlussarbeit

Umfang

ARTIKEL 37 - (1) Masterstudiengänge mit Abschlussarbeit umfassen mindestens sieben Kurse, ein Seminar und die Abschlussarbeit, mit denen insgesamt mindestens einundzwanzig Leistungspunkte zu erzielen sind. Für das Seminar und die Arbeit an der Abschlussarbeit werden keine Leistungspunkte vergeben, sie werden mit „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“ abgeschlossen. Masterstudiengänge mit Abschlussarbeit umfassen pro Studienjahr mindestens 60 ECTS-

Leistungspunkte und insgesamt mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte für die, das Seminar mitgerechnet, acht Kurse und eine Abschlussarbeit. Spätestens vom auf die Ernennung des Betreuers folgenden Semester an schreiben sich Studierende für die Abschlussarbeit ein.

(2) Von den seitens der Studierenden zu belegenden Kursen dürfen höchstens zwei aus dem Kursangebot des Bachelorstudiums ausgewählt werden, sofern sie nicht in diesem Rahmen schon belegt worden sind. Zudem können maximal zwei Kurse nach Ermessen des Betreuers auf Vorschlag der zuständigen Hauptfachleitung und nach Bestätigung durch den Verwaltungsrat des Instituts aus dem Kursangebot für Masterstudiengänge anderer Hochschuleinrichtungen gewählt werden.

(3) Masterstudiengänge mit Abschlussarbeit können in Form von Masterstudiengängen mit in- oder ausländischem gemeinsamem oder doppeltem Diplom durchgeführt werden. Die Grundsätze und Richtlinien zur Durchführung solcher Studiengänge werden in den entsprechenden Vorschriften geregelt.

Dauer

ARTIKEL 38 - (1) Die Dauer des Masterstudiums mit Abschlussarbeit beträgt, ohne die Zeit des wissenschaftlichen Vorbereitungsstudiums und mit Beginn des Semesters der Kurse des betreffenden Studiengangs, vier Semester, ohne zu berücksichtigen, ob sich für jedes Semester eingeschrieben wurde. Es ist innerhalb von höchstens sechs Semestern zu beenden.

(2) Studierende, die nach vier Semestern die Kurse mit Leistungspunkten und das Seminar nicht mit Erfolg abgeschlossen haben oder innerhalb dieser Frist nicht die seitens der Universität festgelegten Voraussetzungen/Kriterien für den Abschluss erfüllen, die innerhalb der Maximalfrist ihre Abschlussarbeit nicht erfolgreich abschließen oder nicht zu deren Verteidigung antreten, werden vom Studium ausgeschlossen.

(3) Studierende, die sämtliche sich aus dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen erfüllen, können den Studiengang bei Erreichen der vorgesehenen ECTS-Leistungspunkte mit Ende des dritten Semesters abschließen.

Vergabe des Themas der Abschlussarbeit

ARTIKEL 39 - (1) Das Thema der Abschlussarbeit des Masterstudiengangs wird vom Studierenden und Betreuer gemeinsam ausgearbeitet und zusammen mit der Stellungnahme der zuständigen Hauptfachleitung dem Institut als Themenvorschlag spätestens bis Ende des zweiten Semesters von der Hauptfachleitung mitgeteilt und mit Beschluss des Verwaltungsrats des Instituts festgelegt.

(2) Sollen am Thema der Abschlussarbeit und an dessen Vorschlag Veränderungen vorgenommen werden, so kann dies auf Vorschlag des Betreuers seitens des Verwaltungsrats des Instituts geschehen.

(3) Sollte das Thema einer Zustimmung des Ethikrats bedürfen, so ist diese vor der Einreichung beim Verwaltungsrat des Instituts einzuholen.

Beendigung der Abschlussarbeit des Masterstudiengangs

ARTIKEL 40 - (Geändert: Amtsblatt vom 06.08.2025 – Nr.32978)

(1) Bevor die/der Studierende ihre/seine Abschlussarbeit einreicht, hat sie/er das Studiensemester vollständig zu absolvieren und die erforderlichen Leistungspunkte sowie ECTS-Punkte zu erwerben. Eine/Ein Studierende/r in einem Masterstudiengang mit Abschlussarbeit verfasst die Arbeit unter Beachtung der von der Senatsordnung festgelegten Schreibvorschriften und verteidigt sie mündlich vor der Prüfungskommission.

(2) Das Masterprüfungskomitee für die Abschlussarbeit wird auf Vorschlag der/dem Betreuenden der Arbeit und des zuständigen Instituts- bzw. Fachbereichsvorstands sowie mit Zustimmung des Institutsvorstands berufen. Das Komitee besteht aus drei oder fünf Mitgliedern der Lehrenden, wobei eine Person die/der Betreuende der Arbeit ist und mindestens eine Person von einer anderen Universität stammt. Bei einem Komitee mit drei Mitgliedern ist die Benennung der/des zweiten Betreuenden der Arbeit als Komiteemitglied nicht zulässig. Für das Masterprüfungskomitee werden zwei Ersatzmitglieder benannt, von denen eine Person von einer anderen Universität stammt.

(3) Die/Der Studierende, die/der ihre/seine Masterarbeit abgeschlossen hat, reicht die Arbeit zunächst bei der/dem Betreuenden ein. Zusammen mit der schriftlichen Stellungnahme der/des Betreuenden, die bestätigt, dass die Arbeit gemäß den von der Senatsordnung festgelegten Schreibvorschriften abgeschlossen ist, übergibt die/der Studierende die Arbeit dem Institut.

(4) Das Institut nimmt den betreffenden Text der Abschlussarbeit sowie den Bericht des Plagiatsprüfungsprogramms entgegen und übermittelt beides an die/den Betreuende/n und die Mitglieder des Prüfungskomitees. Wird im Bericht ein tatsächliches Plagiat festgestellt, wird die Arbeit zusammen mit einer entsprechenden Begründung zur Entscheidung an den Institutsvorstand weitergeleitet.

(5) Die Mitglieder des Prüfungskomitees treten frühestens innerhalb von sieben Tagen, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach dem Datum der Aushändigung der Arbeit zusammen, um die/den Studierende/n zur mündlichen Verteidigung der Arbeit zu laden.

(6) Die Verteidigung der Masterarbeit besteht aus der Präsentation der Arbeit und einem anschließenden Frage-Antwort-Teil. Der Präsentationsteil der Verteidigung ist für ein Publikum von Lehrenden, Studierenden der Graduiertenprogramme sowie Fachvertreter/innen des jeweiligen Bereichs zugänglich. Nach Abschluss der Verteidigungsprüfung berät das Prüfungskomitee in nicht-öffentlicher Sitzung und entscheidet mit absoluter Mehrheit über Annahme, Ablehnung oder Überarbeitung der Arbeit. Diese Entscheidung wird zusammen mit den individuellen Gutachten der Kommissionsmitglieder innerhalb von drei Werktagen nach der Verteidigungsprüfung vom Fachbereichsvorstand des Instituts protokollarisch an das Institut übermittelt.

(7) Kann ein stimmführendes Mitglied des Prüfungskomitees aus triftigen Gründen nicht an der Verteidigungsprüfung teilnehmen, wird an seiner Stelle ein Ersatzmitglied vom zuständigen Fachbereichsvorstand eingeladen. Die Verteidigungsprüfung darf nicht mit unvollständiger Besetzung durchgeführt werden. Kann die Prüfung am festgesetzten Termin nicht stattfinden, wird dieser Umstand in einem Protokoll festgehalten und vom Fachbereichsvorstand dem zuständigen Institut mitgeteilt. Anschließend wird ein neuer Prüfungstermin festgelegt, und innerhalb von fünfzehn Tagen ist eine zweite Prüfung durchzuführen. Über das weitere Vorgehen bei einem Komitee, das sich auch zum zweiten Mal nicht versammeln kann, entscheidet der Institutsvorstand.

Verteidigung der Abschlussarbeit des Masterstudiengangs

ARTIKEL 41 - (Geändert: Amtsblatt 6.8.2025 Nr. 32978)

(1) Die/Der Studierende, deren/dessen Arbeit angenommen wurde, reicht die unter Berücksichtigung der Vorschläge der Kommissionsmitglieder überarbeitete Endfassung der Arbeit spätestens innerhalb eines Monats beim Institut ein.

(2) Die/Der Studierende, deren/dessen Arbeit mit dem Vermerk „Überarbeitung“ bewertet wurde, nimmt die erforderlichen Korrekturen innerhalb von spätestens drei Monaten vor und verteidigt die Arbeit zum vom Fachbereichsvorstand dem Institut gemeldeten Termin und Ort erneut vor demselben Prüfungskomitee. Für die Wiederholungsverteidigung lässt das

Institut erneut einen Bericht des Plagiatsprüfungsprogramms erstellen und übermittelt den betreffenden Text der Arbeit sowie den Plagiatsbericht an die/den Betreuende/n und die Mitglieder des Prüfungsausschusses. Wird die Arbeit auch nach dieser Verteidigung als nicht bestanden bewertet und nicht angenommen, wird die/der Studierende exmatrikuliert.

(3) Auf Antrag der/des Studierenden, deren/dessen Arbeit abgelehnt wurde, und unter der Voraussetzung, dass im betreffenden Institut im selben Fachbereich ein Masterstudiengang ohne Abschlussarbeit mit identischer Bezeichnung angeboten wird, kann der/dem Studierenden ein Abschlusszeugnis des Masterstudiengangs ohne Abschlussarbeit verliehen werden, sofern sie/er die für diesen Studiengang vorgesehenen Anforderungen wie Leistungspunkte aus Lehrveranstaltungen, die Anfertigung eines Projekts sowie vergleichbare Verpflichtungen erfüllt hat.

(4) Die/Der Studierende, die/der die Verteidigungsprüfung der Masterarbeit innerhalb der festgesetzten Fristen nicht wahrnimmt, gilt als nicht bestanden, und die/der Studierende wird exmatrikuliert.

Masterdiplom mit Abschlussarbeit

ARTIKEL 42 - (1) Wenn Studierende ihre Abschlussarbeit erfolgreich verteidigen, alle weiteren Voraussetzungen erfüllen und ihre Abschlussarbeit des Masterstudiengangs in mindestens dreifacher Ausfertigung sowie in zweifacher Ausfertigung in elektronischer Form innerhalb eines Monats nach der Verteidigung beim Institut eingereicht haben, so erklärt der Verwaltungsrat des Instituts das Studium für abgeschlossen. Ist der Studiengang für abgeschlossen erklärt, wird dem Studierenden nach den Bestimmungen der vom Senat anerkannten einschlägigen Gesetze ein Diplom ausgestellt.

(2) Zusammen mit dem Diplom erhält der/die Absolvent/ in eine Anlage zum Diplom, der die Art des Studiums, die belegten Kurse und die Bewertung zu entnehmen sind.

(3) (**Zusatzvermerk: RG-3/11/2021-31648**) Als Abschlussdatum gilt der Tag, an dem das von der Prüfungsjury unterzeichnete Exemplar der Abschlussarbeit der Institutsleitung zugestellt wird.

ACHTER TEIL

Allgemeine Grundsätze zum Doktorat

Zweck

ARTIKEL 43 - (1) Der Studiengang des Doktorats hat zum Ziel, Studierende in die Lage zu versetzen, neues und ungeordnetes Gedankengut unter Verwendung ihres Spezialwissens zu analysieren, zusammenzufügen und auszuwerten und so zu eigenen Ergebnissen zu gelangen, an neues Wissen auf dem Fachgebiet systematisch heranzugehen, in den Forschungsmethoden ihres Fachgebiets Expertenniveau zu erlangen, wissenschaftliche Methoden zu entwickeln, durch die der Wissenschaft neue Erkenntnisse zugänglich werden, oder bekannte Methoden auf neuen Gebieten anzuwenden und auf diese Weise durch eigene Arbeit, die veröffentlicht werden kann, einen Beitrag zur Wissenschaft zu leisten.

Umfang

ARTIKEL 44 - (1) Der Studiengang des Doktorats für Absolventen eines Masterstudiengangs mit Abschlussarbeit umfasst mindestens sieben Kurse, ein Seminar, die Eignungsprüfung, den Themenvorschlag und die Arbeit an der Abschlussarbeit mit insgesamt mindestens 240 ECTS-Leistungspunkten, wobei insgesamt mindestens 21 Leistungspunkte und 60 ECTS pro Studienjahr vorausgesetzt sind. Für Absolventen eines Bachelorstudiengangs umfasst das Doktorat mindestens 14 Kurse mit mindestens 42 Leistungspunkten, ein Seminar, die Eignungsprüfung, den Themenvorschlag und die Arbeit an der Abschlussarbeit mit insgesamt mindestens 300 ECTS-Leistungspunkten.

(2) Beim Doktorat können von Masterabsolventen maximal zwei Kurse, von Bachelorabsolventen maximal vier Kurse auf Vorschlag der zuständigen Hauptfachleitung und nach Bestätigung durch den Verwaltungsrat des Instituts aus dem Kursangebot anderer Hochschulinrichtungen gewählt werden.

(3) Kurse eines Bachelorstudiengangs werden auf die verpflichtenden Kurse und Leistungspunkte für das Doktorat nicht angerechnet.

(4) Das Doktorat kann nicht als Abendstudium stattfinden.

(5) Die abschließende Doktorarbeit muss eine der folgenden Eigenschaften aufweisen: eine neue wissenschaftliche Erkenntnis bringen, eine neue wissenschaftliche Methode entwickeln oder eine bekannte Methode in einem neuen Bereich anwenden.

Dauer

ARTIKEL 45 - (1) Die Dauer des Doktorats beträgt, ohne das wissenschaftliche Vorbereitungsstudium und mit Beginn des Semesters der Kurse des betreffenden Studiengangs, für Absolventen eines Masterstudiengangs mit Abschlussarbeit normalerweise acht und höchstens 12 Semester, ohne zu berücksichtigen, ob sich für jedes Semester eingeschrieben wurde. Für Bachelorabsolventen gilt eine Dauer von zehn, maximal vierzehn Semestern.

(2) Die für den Studiengang des Doktorats erforderlichen Kurse mit Leistungspunkten und (**Zusatzvermerk: RG-3/11/2021-31648**) Seminare sind von Masterabsolventen mit Abschlussarbeit in höchstens vier Semestern abzuschließen, von Bachelorabsolventen in sechs Semestern. Studierende, die ihre Kurse mit Leistungspunkten und die (**Zusatzvermerk: RG-3/11/2021-31648**) Seminare nicht in der vorgesehenen Höchstzeit abschließen oder nicht den von der Universität vorgesehenen Mindestnotendurchschnitt erreichen, werden vom Studium an der Universität ausgeschlossen.

(3) Studierende, die die Arbeit an ihrer Abschlussarbeit nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist abschließen, werden vom Studium an der Universität ausgeschlossen.

(4) (**Hinzugefügt: RG-3/11/2021-31648**) (**Geändert: RG-6/8/2025-32978**) Studierende, die sich mit einem Bachelorabschluss für ein Promotionsprogramm eingeschrieben haben und ihre kreditpflichtigen Lehrveranstaltungen und/oder ihre Abschlussarbeit nicht innerhalb der zulässigen Höchststudiendauer abschließen können oder die bei der Promotion nicht erfolgreich sind, können auf Antrag ein Diplom für den nicht-thesis-basierten Masterstudiengang erhalten, sofern sie die erforderliche Kreditanzahl, das Projekt sowie sonstige Anforderungen erfüllt haben und im zuständigen Institut ein entsprechender Masterstudiengang ohne Thesis mit gleichem Fachgebiet und derselben Bezeichnung angeboten wird.

Eignungsprüfung für das Doktorat und Eignungskomitee

ARTIKEL 46 - (1) Die Eignungsprüfung des Doktorats wird durchgeführt, um festzustellen, ob Studierende, die Kurse und Seminar abgeschlossen haben, in Bezug auf die grundlegenden Themen und Begriffe ihres Fachbereichs sowie die Arbeitsweisen des Doktorats tiefgehendes Wissen und auch analytische Fähigkeiten besitzen. Studierende können höchstens zwei Mal pro Jahr an der Eignungsprüfung teilnehmen.

(2) Masterabsolventen müssen jedoch bis spätestens Ende des fünften Semesters an der Eignungsprüfung

teilgenommen haben, Bachelorabsolventen bis Ende des siebten Semesters.

(3) Die Eignungsprüfungen des Doktorats werden von einem von der Hauptfachleitung vorgeschlagenen und seitens des Verwaltungsrats des Instituts bestätigten fünfköpfigen Eignungskomitee vorbereitet und durchgeführt. Das Komitee bildet Prüfungskommissionen, die auf unterschiedlichen Fachgebieten Prüfungen vorbereiten, durchführen und auswerten. Eine Prüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern des Lehrkörpers, wobei ein Mitglied der Prüfungskommission der Betreuer ist und mindestens zwei Mitglieder aus einer anderen Hochschuleinrichtung stammen. Ob der Betreuer ein Stimmrecht besitzt, wird vom zuständigen Verwaltungsrat festgelegt. Steht dem Betreuer kein Stimmrecht zu, so besteht die Prüfungskommission aus sechs Mitgliedern des Lehrkörpers. Die Eignungsprüfung ist offen für Zuhörer wie Lehrbeauftragte, Studierende in Masterstudiengängen und Fachleute des betreffenden Bereichs.

(4) Die Eignungsprüfung besteht aus zwei Teilen, einem schriftlichen und einem mündlichen. Wer den schriftlichen Teil besteht, wird zum mündlichen Prüfungsteil zugelassen. Beim schriftlichen Prüfungsteil sind mindestens 75 zu erreichen. Die Prüfungskommission wertet die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung aus und stimmt über ein Bestehen oder Nichtbestehen ab, wobei eine absolute Mehrheit erforderlich ist. Das Abstimmungsergebnis wird dem Institut von der Hauptfachleitung innerhalb von drei Tagen nach der Eignungsprüfung in Protokollform mitgeteilt.

(5) Bei Nichtbestehen der Eignungsprüfung wird der nicht bestandene Teil/werden die nicht bestandenen Teile im folgenden Semester wiederholt. Studierende, die auch diese Prüfung nicht mit Erfolg ablegen, werden vom Doktorat ausgeschlossen.

(6) Die Prüfungskommission der Eignungsprüfung kann von Studierenden, die die Eignungsprüfung bestanden haben, auch wenn sie ihre verpflichtenden Kurse bereits absolviert haben, das Ablegen zusätzlicher Kurse verlangen, sofern diese nicht ein Drittel der gesamten Leistungspunkte überschreiten. Studierende sind verpflichtet, die vom betreffenden Institut festgelegten Kurse erfolgreich zu absolvieren.

(7) Studierende, die mit Bachelordiplom in den Studiengang des Doktorats aufgenommen wurden, können in den Masterstudiengang wechseln, wenn sie mindestens sieben ihrer Kurse erfolgreich abgeschlossen haben.

Doktorarbeitskomitee

ARTIKEL 47 - (1) Nach der bestandenen Eignungsprüfung wird für den Studierenden auf Vorschlag des Hauptfachleiters und mit Bestätigung des Verwaltungsrats des Instituts innerhalb eines Monats das Doktorarbeitskomitee zusammengestellt.

(2) Das Doktorarbeitskomitee besteht aus drei Mitgliedern des Lehrkörpers. Davon ist einer der Betreuer, der zweite rekrutiert sich aus dem entsprechenden Hauptfach des Instituts und der dritte von außerhalb.

(3) In den auf die Gründung des Doktorarbeitskomitees folgenden Semestern können an der Zusammensetzung des Komitees auf Vorschlag des Hauptfachleiters und unter Zustimmung des Verwaltungsrats des Instituts Änderungen vorgenommen werden.

Verteidigung des Themenvorschlags der Doktorarbeit

ARTIKEL 48 - (1) Studierende, welche die Eignungsprüfung des Doktorats bestanden haben, verteidigen ihren Themenvorschlag für die Doktorarbeit, den sie spätestens innerhalb von sechs Monaten anfertigen und der die Ziele der Forschung, Methoden und einen Arbeitsplan umfasst, mündlich vor dem Doktorarbeitskomitee. Der Studierende legt den Mitgliedern des Komitees eine schriftliche Ausarbeitung bezüglich des Themenvorschlags spätestens fünfzehn Tage vor dem Datum der Verteidigung vor.

(2) Das Doktorarbeitskomitee stimmt mit absoluter Mehrheit über Annahme, Zurückweisung oder Überarbeitung des Themenvorschlags ab. Für eine Überarbeitung wird eine einmonatige Frist eingeräumt. Die nach dieser Frist mit absoluter Mehrheit getroffene Entscheidung über Annahme oder Zurückweisung des Themenvorschlags wird dem Institut von der Hauptfachleitung innerhalb von drei Tagen nach der Abstimmung in Protokollform mitgeteilt.

(3) Wird der Themenvorschlag zurückgewiesen, können Studierende einen neuen Betreuer und/oder ein neues Thema wählen. In diesem Fall kann ein neues Doktorarbeitskomitee ernannt werden. Fährt der Studierende mit demselben Betreuer fort, so findet die Verteidigung des neuen Themenvorschlags innerhalb von drei Monaten statt. Ändern sich Betreuer und Themenvorschlag, so verlängert sich die Frist auf sechs Monate. Wird der Themenvorschlag bei dieser Verteidigung ebenfalls zurückgewiesen, wird der/die Studierende vom Studium an der Universität ausgeschlossen.

(4) Das Doktorarbeitskomitee eines Studierenden, dessen Themenvorschlag angenommen wurde, kommt mindestens zwei Mal jährlich jeweils zwischen Januar und Juni sowie zwischen Juli und Dezember zusammen. Der Studierende legt den Mitgliedern des Komitees spätestens einen Monat vor der Zusammenkunft einen schriftlichen Bericht vor. In diesem Bericht gibt der Studierende eine Zusammenfassung seiner bisherigen Arbeiten und stellt den Arbeitsplan für die kommende Zeit vor. Die Arbeiten des Studierenden werden seitens des Komitees als bestanden oder nicht bestanden bewertet. Werden Studierende bei zwei aufeinander folgenden Malen oder bei drei Malen mit Unterbrechung mit nicht bestanden bewertet, so werden sie vom Studium an der Universität ausgeschlossen.

(5) Studierende, die ihren Themenvorschlag innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist unentschuldigt nicht verteidigen, werden mit nicht bestanden bewertet und der Themenvorschlag wird zurückgewiesen.

Prüfungskommission der Doktorarbeit und Bewertung der Doktorarbeit

ARTIKEL 49 - (1) Studierende des Doktorats verfassen ihre Abschlussarbeit nach den Schreibregeln des Senats und verteidigen sie mündlich vor der Prüfungskommission.

(2) Vor der Verteidigung der Doktorarbeit legen Studierende die Abschlussarbeit, gegebenenfalls einschließlich der Korrekturen bei zur Korrektur zurückgegebenen Arbeiten, ihrem Betreuer vor. Der Betreuer übergibt dem Institut eine der Anzahl der Kommissionsmitglieder und Ersatzmitglieder entsprechende Zahl an Ausfertigungen der Arbeit zusammen mit einer Stellungnahme, die besagt, dass die Arbeit bereit ist, verteidigt zu werden. Der Bericht des Softwareprogramms zur Identifizierung von Plagiaten wird dem Betreuer und den Mitgliedern der Prüfungskommission vom Institut zugestellt. Wird in dem Bericht tatsächlich ein Plagiat festgestellt, wird die Abschlussarbeit zusammen mit den Erläuterungen dem Verwaltungsrat des Instituts zur Entscheidungsfindung überstellt.

(3) Für den Abschluss der Doktorarbeit ist es erforderlich, mindestens drei Berichte des Doktorarbeitskomitees vorzulegen.

(4) Die Prüfungskommission wird beim Doktorat auf Vorschlag des Betreuers und der Hauptfachleitung mit Bestätigung des Verwaltungsrats des Instituts ernannt. Die Prüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern des Lehrkörpers, wobei drei Mitglieder der Prüfungskommission aus den Mitgliedern des Doktorarbeitskomitees bestehen und

mindestens zwei Mitglieder aus einer anderen Hochschuleinrichtung stammen. Darüber hinaus kann der zweite Betreuer ohne Stimmrecht an der Prüfungskommission teilnehmen.

Verteidigung der Doktorarbeit

ARTIKEL 50 - (1) Die Mitglieder der Prüfungskommission kommen spätestens innerhalb eines Monats nach Erhalt der betreffenden Doktorarbeit zusammen und halten die Abschlussprüfung ab. Die Verteidigung der Doktorarbeit besteht aus der Präsentation der Arbeit und einem anschließenden Frage- und Antwortteil. Die Verteidigung ist offen für Zuhörer wie Lehrbeauftragte, Studierende in Masterstudiengängen und Fachleute des betreffenden Bereichs.

(2) Nach Ende der Prüfung stimmt die Kommission geheim und mit absoluter Mehrheit über Annahme, Zurückweisung oder Überarbeitung der Doktorarbeit ab. Studierende, deren Doktorarbeit angenommen wurde, haben bestanden. Das Abstimmungsergebnis wird dem zuständigen Institut von der Hauptfachleitung innerhalb von drei Tagen nach der Abschlussprüfung in Protokollform mitgeteilt. Bei einer Bewertung der Doktorarbeit als nicht bestanden, wird der/die Studierende vom Studium ausgeschlossen. Bei einer Aufforderung zur Überarbeitung der Doktorarbeit verteidigen Studierende ihre entsprechend korrigierte Abschlussarbeit spätestens innerhalb von sechs Monaten erneut vor derselben Prüfungskommission. Wird diese Verteidigung ebenfalls zurückgewiesen, wird der/die Studierende vom Studium ausgeschlossen.

Doktordiplom

ARTIKEL 51 - (1) Der Betreuer übersendet die Ausfertigungen der Doktorarbeit zusammen mit einer Stellungnahme bezüglich der Einhaltung der formalen Regeln für Abschlussarbeiten über die Hauptfachleitung an das zuständige Institut.

(2) Studierende, die ihre Doktorarbeit erfolgreich verteidigt und alle übrigen Voraussetzungen erfüllt haben, reichen die gebundene Fassung ihrer Doktorarbeit in dreifacher Ausfertigung innerhalb eines Monats nach der Verteidigung beim Institut ein und erlangen so das Recht auf Erhalt des Doktordiploms, sofern ihre Doktorarbeit die formalen Bedingungen erfüllt. Eine Fristverlängerung um einen weiteren Monat kann beim Verwaltungsrat des Instituts beantragt werden. Studierende, die diese Bedingungen nicht erfüllen, erhalten bis zu deren Erfüllung kein Doktordiplom, besitzen nicht die Rechte Studierender und werden nach Ablauf der eingeräumten Frist von Studium ausgeschlossen.

(3) Das Doktordiplom wird nach den Bestimmungen der vom Senat anerkannten einschlägigen Gesetze ausgestellt. Das Datum des Studienabschlusses entspricht dem Datum, an dem das von der Prüfungskommission unterschriebene Exemplar der Abschlussarbeit an die Institutsleitung übergeben wird.

(4) Innerhalb von drei Monaten nach Übergabe der Doktorarbeit übersendet das zuständige Institut eine elektronische Ausfertigung der Arbeit an die Leitung des türkischen Hochschulrats (YÖK), um sie wissenschaftlicher Forschung und anderen Zwecken zur Verfügung zu stellen.

NEUNTER TEIL

Verschiedenes und Schlussbestimmungen

Studierende mit Behinderungen

ARTIKEL 52 - (1) Der Verwaltungsrat der Universität und die Verwaltungsräte der betreffenden Institute sind dafür zuständig, Vorkehrungen zur Barrierefreiheit zu treffen.

ARTIKEL 52/A - (Zusatzvermerk: RG-3/11/2021-31648)

(1) Mitteilungen aller Art gelten als erfolgt, wenn sie an die gültige Anschrift erfolgen, die der Studierende bei der Einschreibung an die Universität angegeben hat. Eine elektronische Benachrichtigung kann dem Studierenden auch unter Angabe einer für die Benachrichtigung geeignete elektronische Adresse erfolgen.

(2) Mitteilungen an die von ihm angegebene Adresse gelten als zugeschickt, auch wenn ein Studierender, der bei der Immatrikulation eine falsche oder unvollständige Adresse angegeben hat oder das Studierendeninformationssystem trotz Änderung seiner Wohnadresse nicht aktualisiert hat.

(3) Mitteilungen über einzelne Vorgänge über den Studierenden können an die von der Universität dem Studierenden bekannt gegebene E-Mail-Adresse erfolgen.

Katastrophen- oder Pandemiefälle

ARTIKEL 52/B – (Zusatzvermerk: RG-3/11/2021-31648)

(1) Bei Katastrophen und Pandemie kann Studierenden, die sich in der Dissertationsphase befinden, bei Bewerbung eine Nachfrist von einem Semester, entsprechend dem Stadium der Katastrophe oder Pandemie eine Nachfrist von einem weiteren Semester gesetzt werden. Diese zusätzlichen Zeiträume werden nicht auf die Höchstdauer angerechnet.

In der Verordnung nicht erwähnte Punkte

ARTIKEL 53 - (1) Zu in der vorliegenden Verordnung nicht erwähnten Punkten gelten die Regelungen des Vertrags der Regierung der Republik Türkei mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Gründung einer Türkisch-Deutschen Universität, der mit dem Gesetz Nr. 5849 vom 01.04.2009 bestätigt wurde, bi- und multilaterale Verträge, diesbezügliche Bestimmungen sowie die Beschlüsse des Senats.

Übergangsbestimmung

VORLÄUFIGER ARTIKEL 1 – (Zusatzvermerk: RG-3/11/2021-31648)

(1) Mit der Verordnung zur Festlegung dieses Artikels gelten die Änderungen in Artikel 29 nicht für Studierende, die sich vor dem Studienjahr 2021-2022 eingeschrieben haben.

Außer Kraft gesetzte Verordnung

ARTIKEL 54 - (1) Die am 02.06.2014 im Amtsblatt Nr. 29018 veröffentlichte Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge an der Türkisch-Deutschen Universität ist außer Kraft gesetzt.

Inkrafttreten

ARTIKEL 55 - (1) Diese Verordnung tritt mit Datum ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Vollstreckung

ARTIKEL 56 - (1) Diese Verordnung wird von dem Rektor der Türkisch-Deutschen Universität vollstreckt.